

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUMWien, am 24. September 1986
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

Präs 1810 - 1551/86

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl:	39 GE/986
Datum:	1. OKT. 1986
Verteilt:	1.10.86 fl

Dr. Hayek

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert
wird (NSchG); -
Stellungnahme

Zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Schreiben vom 28. Juli 1986, Zl. 31.100/71-V/2/1986, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG) geändert wird, übermittle ich in Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung zur Kenntnisnahme.

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reis

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1810 - 1551/86

Wien, am 24. September 1986
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung
W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG)
geändert wird; -
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 28. Juli 1986, Zl. 31.100/71-v/2/1986

Der mit dem oben angeführten Schreiben zugeleitete Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird (NSchG), gibt nur zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1.1.

Art. I NSchG stellt zumindest eine Auslegungshilfe für die sonstigen Normen des Gesetzes dar. Daher sollte die Wendung "für Arbeitnehmer, die Nachschicht-Schwerarbeit leisten", deren inhaltliche Unrichtigkeit durch die geplante Novelle noch augenscheinlicher wird, entsprechend dem tatsächlich durch das Gesetz geschützten Personenkreis geändert werden.

2.1. Nach Art. VII Abs. 3 der vorgeschlagenen Fassung leistet Nachschicht-Schwerarbeit auch ein Dienstnehmer im Sinne des Abs. 1, der überdies eine der in den Z. 1 oder 2 normierten Voraussetzungen erfüllt. Das Arbeitsinspektorat hat nach dem letzten Satz der Bestimmung "auf Antrag durch Bescheid festzustellen, bei welchen Mehrfachbelastungen eine solche Gesundheitsgefährdung gegeben ist."

- 2 -

2.2. Dieser letzte Satz ist zunächst unglücklich formuliert. Er liest sich nämlich so, als ob dadurch dem Arbeitsinspektorat nicht nur - ähnlich wie dem Sozialversicherungsträger nach Art. XII - die Kompetenz zur Entscheidung konkreter Streitigkeiten zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, sondern darüber hinaus eine abstrakte Feststellungs(Gutachtens)kompetenz mit offensichtlich bindender Wirkung (dem Antragsteller gegenüber) des Inhalts eingeräumt werden soll, es sei bei bestimmten Mehrfachbelastungen von Dienstnehmern in einem Betrieb, unabhängig davon, ob solche Belastungen schon derzeit auftreten und wieviele Dienstnehmer davon erfaßt sind oder sein können, eine Gesundheitsgefährdung gegeben. Derartige Feststellungsbescheide sind aber unzweckmäßig, da selbst dann, wenn derartige Bescheide sowohl für den Dienstgeber als auch die betroffenen Dienstnehmer zufolge ihrer Verfahrensbeteiligung bindende Wirkung entfalten sollten, im konkreten Streitfall erst recht geklärt werden müßte, ob nun die konkreten Bedingungen den abstrakt angenommenen entsprechen. Der letzte Satz des Art. VII Abs. 3 sollte daher - analog dem Art. XII Abs. 1 - so formuliert werden, daß das Arbeitsinspektorat bei Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 3 über Antrag des Dienstgebers oder eines betroffenen Dienstnehmers zu entscheiden hat.

2.3. Abgesehen davon ist aber kein Grund dafür ersichtlich, warum nicht zur Entscheidung auch dieser Streitigkeiten der Sozialversicherungsträger zuständig sein soll. Argumente des Sachverständes können es nicht sein, da auch in den Bereichen der Art. VII Abs. 2 und Abs. 6 diffizile Sachfragen auftauchen können. Für eine Übertragung dieser Streitigkeiten an den Sozialversicherungsträger spricht der Umstand, daß er auch nach dem Entwurf Streitigkeiten über den Beginn und das Ende der Nachschicht-Schwerarbeit nach Art. VII Abs. 3 zu entscheiden und dabei mögliche Vorfragen über das Bestehen der Voraussetzungen der Gesetzesbestimmung zu beur-

- 3 -

teilen haben wird (ein Vorfragenbeurteilungsverbot ähnlich dem Art. XII Abs. 3 besteht diesfalls, da es sich um eine Verwaltungssache handelt, ja nicht). Der Sachverständ des Arbeitsinspektorates könnte durch die Einräumung einer Partei- oder Beteiligtenstellung genutzt werden.

2.4. Zu den Voraussetzungen der Nachschicht-Schwerarbeit nach Art. VII Abs. 3 sei schließlich noch angemerkt, daß zwar die Erläuternden Bemerkungen von geringfügigen Unterschreitungen der erschwerenden Bedingungen des Art. VII Abs. 2 sprechen, nicht aber der vorgeschlagene Gesetzestext. Der Grund hiefür ist nicht erkennbar.

3. Ebensowenig ist aus den Erläuternden Bemerkungen ersichtlich, warum in Art. VII Abs. 6 NSchG die nach dem geltenden Recht verlangte Voraussetzung eines gemeinsamen Antrages der in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer wegfallen soll. Die Zweckmäßigkeit der der Vollziehung eingeraumten Befugnis, auch gegen den Willen der beteiligten Wirtschaftskreise weitere Arbeitnehmergruppen, die nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, in den persönlichen Geltungsbereich des NSchG einzubeziehen, mag dahinstehen.

4.1. Gegen die Abkürzung des Instanzenzuges durch Art. XII Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung bestehen keine Bedenken. Da aber die Bestimmungen des 7. Teiles des ASVG über das Verfahren ohnedies, wenn auch mit der Maßgabe, daß gegen den Bescheid des Versicherungsträgers die Berufung an den Bundesminister für soziale Verwaltung zusteht, anzuwenden sind, ist nicht ersichtlich, wozu es des zweiten Satzes des Art. XII Abs. 2 bedarf. Das eben zitierte Anwendungsgebot muß doch bedeuten, daß die für den Landeshauptmann als Einspruchsbehörde geltenden Bestimmungen auf den Bundesminister für soziale Verwaltung als Berufungsbehörde entsprechend anzuwenden sind. Sollte das nicht beabsichtigt sein, so müßte dies, z.B. hinsichtlich der Berufungsfrist, klar zum Ausdruck kommen.

- 4 -

4.2. Nach dem Wortlaut des Art. XII Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung hat es bei der Zuständigkeit des Landeshauptmannes in Säumnisfällen (§ 412 Abs. 2 ASVG) zu bleiben. Es ist nicht klar, ob dies gewollt ist oder ein Redaktionsversehen darstellt.

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

